

## **Verlegung des Arberger Kanals sowie Herstellung von Gewässern im Bereich des Gewerbegebiets Hansalinie Baustufe 3 in Bremen-Hemelingen**

### **Vorprüfung der UVP-Pflicht**

#### **1 Allgemeines:**

- Vorhabenträgerin:  
WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, Sondervermögen Gewerbeflächen (Stadt)
- Vorhaben:  
Wasserrechtliches Planverfahren für die Verlegung des Arberger Kanals sowie die Herstellung von Gewässern im Bereich des Gewerbegebiets Hansalinie Baustufe 3
- Kurzbeschreibung:

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH, plant im Stadtteil Hemelingen südlich der Bundesautobahn A1 die Erweiterung des Gewerbeparks Hansalinie Bremen.

Der Bereich des Vorhabens der Baustufe 3 umfasst ein Gebiet von ca. 128 ha.

Es sind die folgenden wasserbaulichen Maßnahmen vorgesehen:

- Verlegung des Arberger Kanals,
  - Anlage eines Sandentnahmesees,
  - Aufhebung bzw. Beseitigung vorhandener Gewässer (Gräben) sowie die
  - Neuanlage eines offenen Entwässerungssystems.
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
    - Antrag der Trägerin des Vorhabens in der Fassung des Vorabzugs des Planungsbüros vom 30.06.2023 mit einem Erläuterungsbericht, umfangreichen Planwerken sowie einer Darstellung zur landschaftsökologischen Gewässergestaltung.
    - Bebauungsplan Nr. 2516

## **2 Rechtsgrundlagen**

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14b UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Für die beantragte Maßnahme wurde der Bebauungsplan 2516 aufgestellt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde eine umfassende UVP durchgeführt. Nach § 50 Abs. 1 S. 2 UVPG entfällt eine nach dem UVPG vorgeschriebene Vorprüfung, wenn im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt wurde. Darüber hinaus sind nach § 50 Abs. 3 UVPG mögliche zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Gewässer- ausbaumaßnahmen zu betrachten.

## **3 Umweltauswirkungen**

Die Vorhabenträgerin hat am 07.07.2023 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht mit einer Beschreibung des Vorhabens vorgelegt. Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen bewertet.

Die Vorprüfung zusätzlicher oder anderer möglicher Umweltauswirkungen ergibt folgendes:

- Die geplante Maßnahme liegt im Geltungsbereich des gültigen Bebauungsplans 2516 und entspricht dessen Festsetzungen.
- Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

- Zusätzliche Auswirkungen auf Schutzgüter, insbesondere der Gewässer, einschl. Grundwasser (Gewässergüte, Wasserrahmenrichtlinie) und deren Nutzung, für die eine UVP in dem wasserrechtlichen Verfahren erforderlich ist, sind nicht erkennbar.

Mit den Antragsunterlagen sind Ausführungen zur landschaftsökologischen Gewässergestaltung und zur Erfassung und Bewertung von Makrophyten und Makrozoobenthos nach WRRL vorgelegt worden. Die Planfeststellungsbehörde hat festgestellt, dass sich hierdurch keine zusätzlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ergeben, die zu einer UVP-Pflicht für die beantragten Gewässerausbaumaßnahmen führen. Im Rahmen der UVP zum Bauleitplanverfahren wurden diese Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Landschaft umfassend behandelt. Die in diesem wasserrechtlichen Verfahren vorlegte Unterlage zur Verlegung des Arberger Kanals ist als eine Grundlage zur optimalen Ausgestaltung dieses neu anzulegenden Gewässerabschnitts anzusehen.

#### **4 Abschließende Gesamteinschätzung**

Die Umweltauswirkungen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplanes 2516 überprüft. Es wurde festgestellt, dass der Großteil der von der Gesamtplanung ausgelösten Auswirkungen auf die Umweltbelange durch adäquate Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung auf ein unerhebliches Maß reduziert und im Übrigen kompensiert werden können (siehe dort Kapitel Nr. 5 der Begründung).

Weitere zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden durch die Gewässerausbaumaßnahmen nicht hervorgerufen. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Winkelmann